

# RS Vfgh 2014/2/24 B123/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2014

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

VfGG §33

ZPO §39, §149 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrags gegen die Versäumung der Beschwerdefrist mangels gleichzeitiger Nachholung der versäumten Prozesshandlung

## Rechtssatz

Der Einschreiter hat es verabsäumt, gleichzeitig mit seinem Schriftsatz auch die versäumte Prozesshandlung (Beschwerdeeinbringung) nachzuholen.

Der Antrag ist daher, ohne dass der VfGH das Vorliegen der sonstigen Prozessvoraussetzungen zu prüfen hatte, zurückzuweisen.

Hinweis darauf, dass ein mögliches Verschulden des Rechtsvertreters hinsichtlich der Nichteinbringung der Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist gemäß §39 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG dem Verschulden der Partei selbst an der versäumten Prozesshandlung gleichzuhalten ist.

## Entscheidungstexte

- B123/2014  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.2014 B123/2014

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Fristen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B123.2014

## Zuletzt aktualisiert am

17.04.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)